

- Ist die Regierung auch dann zum Erlass von Verordnungen berechtigt, wenn sich diese nicht auf ein formelles Gesetz, sondern auf einen völkerrechtlichen Vertrag stützen, spielt es im Ergebnis keine Rolle, auf welcher Rechtsgrundlage sich die in Frage stehende Verordnung bewegt. In beiden Fällen ist diese „gesetzmässig“¹²³⁴ und der Unterschied „zwischen Verordnungen auf Grund eines Gesetzes und solchen auf Grund eines Staatsvertrages“¹²³⁵ im Sinne einer Gegenüberstellung von zwei *einander gleichwertigen Rechtsgrundlagen* für einen Erlass von Verordnungen zu verstehen (*landes- und völkervertragsrechtliches* Verordnungsrecht).
- Ist die Regierung zum Erlass von Verordnungen auch dann berechtigt, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag „unbestimmter gehalten“¹²³⁶ ist als ein formelles Gesetz, wird der Bestand eines völkervertragsrechtlichen Verordnungsrechts aus dem Umstand der *Durchführungsbedürftigkeit* des in Frage stehenden völkerrechtlichen Vertrages abgeleitet. Liegt eine solche vor, ergibt sich der Bestand eines völkervertragsrechtlichen Verordnungsrechts aus diesem Umstand ohne weiteres. Der *Schlüssel* ist also die Unterscheidung zwischen der Durchführungs- und der Nicht-Durchführungsbedürftigkeit völkerrechtlicher Verträge, die die Praxis des Staatsgerichtshofes wie ein roter Faden durchzieht¹²³⁷.

Im Ergebnis hat der Staatsgerichtshof in StGH 1972/1 „ohne Einschränkungen ... bejaht“, dass die Regierung „aufgrund von Art. 92 Abs. 1 der Verfassung ermächtigt ist, Ausführungsbestimmungen zu Staatsverträgen aufzustellen“¹²³⁸. Auch wenn es sich bei diesem Erkenntnis um eine „problematische Ausweitung des Verordnungsrechts der Regierung“¹²³⁹ handeln mag, hat StGH 1972/1 den Bestand eines völkervertragsrechtlichen Verordnungsrechts sowohl *anerkannt* als auch *legitimiert*: Anerkannt dadurch, dass kein Unterschied zwischen den auf ein formelles Gesetz und den auf einen völkerrechtlichen Vertrag gestützten Verordnungen gemacht wird; Verordnungen sind in beiden Fällen „gesetzmässig“¹²⁴⁰. Legitimiert

1234 StGH 1972/1, ELG 1973-1978 S. 339.

1235 StGH 1972/1, ELG 1973-1978 S. 339.

1236 StGH 1972/1, ELG 1973-1978 S. 339.

1237 Siehe hierzu das 16. Kapitel Pkt. 3.

1238 Wille (Normenkontrolle) S. 245.

1239 Batliner (Parlament) S. 30 (Fussnote 40).

1240 StGH 1972/1, ELG 1973-1978 S. 339.